GENDER OPEN REPOSITORIUM

Vereinbarkeit zwischen Erwerbsarbeit und Familienleben : Eine Frage der Gerechtigkeit

Hohl, Sabine

2015

https://doi.org/10.25595/464

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Hohl, Sabine: *Vereinbarkeit zwischen Erwerbsarbeit und Familienleben : Eine Frage der Gerechtigkeit*, in: Zeitschrift für praktische Philosophie, Jg. 2 (2015) Nr: 2, 311-338. DOI: https://doi.org/10.25595/464.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: https://doi.org/10.22613/zfpp/2.2.11

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Zeitschrift für Praktische Philosophie
Band 2, Heft 2, 2015, S. 311–338
www.praktische-philosophie.org

Vereinbarkeit zwischen Erwerbsarbeit und Familienleben: Eine Frage der Gerechtigkeit[1]

Sabine Hohl, Graz

Zusammenfassung: In diesem Beitrag argumentiere ich, dass die Ermöglichung von Vereinbarkeit zwischen Erwerbsarbeit und Familienleben ein Erfordernis der Gerechtigkeit bildet. Eltern besitzen einen Anspruch auf Vereinbarkeit, der auf zwei Interessen gründet: Dem Interesse am Zugang zur Erwerbstätigkeit und dem Interesse an der Pflege der Eltern-Kind-Beziehung, durch die besondere Güter realisiert werden. Eine staatliche Politik der Vereinbarkeit lässt sich auch gegenüber denjenigen Gruppen rechtfertigen, die kein besonderes Interesse daran haben – gegenüber Erwachsenen, die keine Kinder haben, und gegenüber Eltern, die ein ‚Ernährermodell' mit einer klaren Aufgabenteilung zwischen den Partnern bevorzugen. Eine entsprechende Politik muss allerdings die Dimension des Geschlechts beachten, um nicht zu einer Verschärfung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung zu führen.

Schlagwörter: Familie, Gerechtigkeit, Gender, Eltern, Gleichstellung, Erwerbstätigkeit, Sozialpolitik

1 Ich bedanke mich bei den Herausgeberinnen des Themenschwerpunkts und einer anonymen Gutachterin/einem anonymen Gutachter für die hilfreichen Kommentare zu einer früheren Version dieses Artikels.

Seit einiger Zeit wird in der politischen Philosophie vermehrt die Frage diskutiert, ob Eltern einen auf Gerechtigkeitserwägungen gründenden Anspruch auf staatliche Unterstützung besitzen (Alstott 2004; Bou-Habib 2013; Bou-Habib und Olsaretti 2013; Casal und Williams 1995; Olsaretti 2013). Eine mögliche Form der Unterstützung von Eltern ist die Förderung der Vereinbarkeit zwischen Erwerbsarbeit und Familienleben. Staatliche Maßnahmen, die der Vereinbarkeit dienen sollen, existieren heute in den deutschsprachigen Ländern, allerdings in einem unterschiedlichen Ausmaß: Deutschland und Österreich haben einen bezahlten Elternurlaub eingeführt, der unter den Elternteilen aufgeteilt werden kann, in der Schweiz gibt es hingegen nur einen 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub.[2]

Ob Vereinbarkeit zwischen Erwerbsarbeit und Familienleben gewährleistet wird und ob in dieser Hinsicht weitere staatliche Maßnahmen ergriffen werden sollten, wird in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. In jüngster Zeit finden sich vermehrt Diskussionen zur so genannten ‚Vereinbarkeitslüge' – ein Begriff, der suggeriert, dass Vereinbarkeit schlicht nicht machbar sei.[3] Alexander Gau schreibt im *Cicero*[4]: „Kinder brau-

2 Deutschland: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, „Elterngeld und Elternzeit" www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/rechner,did=76746.html. Österreich: Bundesministerium für Familien und Jugend, „Finanzielle Unterstützungen" www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen.html. Schweiz: Bundesamt für Sozialversicherungen, „Mutterschaftsurlaub": www.bsv.admin.ch/themen/eo/00056/01784/index.html?lang=de (letzter Zugriff 17.10.15).

3 Schweizer Studienstiftung, „Vereinbarkeitslüge – oder lassen sich Familie und Karriere vereinbaren?" www.studienstiftung.ch/blog/2015/03/13/vereinbarkeitsluege-oder-lassen-sich-familie-und-karriere-vereinbaren/ (letzter Zugriff: 17.10.2015).

4 Alexander Grau, „Mehr Verantwortung für die eigenen Lebensentwürfe" www.cicero.de/salon/fetisch-vereinbarkeit-kind-und-karriere-ist-unvereinbar/57158 (letzter Zugriff: 17.10.2015).

chen Zuwendung. Zuwendung braucht Zeit. Diese Zeit wird woanders fehlen. Deshalb müssen Eltern Abstriche machen: bei ihrem Sport, ihren kulturellen Interessen, ihren Freunden und auch bei ihrer Arbeit. Kinder sind nicht nur unvereinbar mit der Karriere, sie sind generell unvereinbar mit dem Lebensstil bislang Kinderloser. So ist das. Und wer Menschen, die über eine Familiengründung nachdenken, das Gegenteil einredet, handelt grob fahrlässig."

Vereinbarkeit mag zwar schwierig zu realisieren sein – sie ist aber dennoch ein wichtiges Anliegen. Ich vertrete in diesem Artikel die These, dass Vereinbarkeit zwischen dem Verfolgen einer Erwerbsarbeit und Betreuungsarbeit für Kinder ein Ziel staatlicher Politik bilden sollte. Die Behauptung, dass Vereinbarkeit ermöglicht werden sollte, kann auf unterschiedliche Weisen begründet werden. Im öffentlichen Diskurs zum Thema stehen oft volkswirtschaftliche oder demografische Erwägungen im Vordergrund – man erhofft sich eine erhöhte Arbeitsmarktbeteiligung der Frauen, was dem Wirtschaftswachstum dienen soll, oder eine höhere Geburtenrate.[5] Im vorliegenden Artikel geht es hingegen um eine Begründung aus der Perspektive der Gerechtigkeit. Eine Reihe unterschiedlicher Gerechtigkeitsargumente für die Ermöglichung von Vereinbarkeit sind denkbar. Der vorliegende Artikel konzentriert sich auf eine Rechtfertigung, die sich auf die Interessen von Eltern bezieht. Zwei andere mögliche Argumente sollen jedoch an dieser Stelle kurz erwähnt werden.

5 Der demografische Wandel wird vom österreichischen Bundesministerium für Familien und Jugend als Grund genannt: http://www.bmfj.gv.at/familie/vereinbarkeit-familie-beruf.html (letzter Zugriff: 9.10.2015). Die Webseite der schweizerischen Bundesverwaltung nennt prominent volkswirtschaftliche Ziele: http://www.berufundfamilie.admin.ch/informationsplattform/index.html?lang=de (letzter Zugriff: 17.10.2015).

Erstens kann die Ermöglichung von Vereinbarkeit als Maßnahme zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit verstanden werden. Aufgrund der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung, bei der Mütter einen großen Teil der unbezahlten Sorgearbeit für Kinder leisten, bestehen für Frauen Hürden beim Zugang zur Erwerbstätigkeit, die sich in einer materiellen Schlechterstellung gegenüber Männern auswirken. Eine bessere Vereinbarkeit zwischen Erwerbsarbeit und Familienleben wird aus diesem Grund von feministischen Theoretikerinnen seit langem eingefordert (Okin 1989, 155f., 171, 176; Fraser 1994; Williams 2000, Kapitel 3).

Die Frage der Vereinbarkeit hat aber eine Bedeutung, die über die Geschlechtergerechtigkeit hinausgeht. Als Gedankenexperiment kann man sich die Frage stellen, ob eine Situation der mangelnden Vereinbarkeit zwischen Erwerbsarbeit und Familienleben aus Gerechtigkeitssicht auch dann problematisch wäre, wenn das Geschlecht bei der Verteilung von Erwerbs- und Familienarbeit keinerlei Rolle spielen würde – es also genauso häufig vorkäme, dass die Väter sich in erster Linie um die Kinder kümmern, während die Mütter erwerbstätig sind, wie umgekehrt. Lautet die Antwort auf diese Frage Ja – und das ist meines Erachtens der Fall –, dann gibt es neben Gründen der Geschlechtergerechtigkeit weitere gerechtigkeitsbasierte Gründe, eine staatliche Vereinbarkeitspolitik zu fordern.

Die Forderung nach Vereinbarkeit könnte *zweitens* auch mit dem Argument begründet werden, dass sie im Interesse von *Kindern* liegt, beispielsweise weil eine entsprechende Politik mit einer geringeren Armutsquote bei Kindern korreliert (vgl. Engster 2010, 255; Engster und Stensöta Olofsdotter 2011, 96–97). Es wäre denkbar, dass Eltern einen Anspruch auf Vereinbarkeit haben, der vollständig über die Interessen ihrer Kinder und die Pflichten der Eltern und der Gesellschaft, diese zu

sichern, begründet ist. Davon zu unterscheiden ist die Behauptung, dass Eltern einen Anspruch auf Vereinbarkeit besitzen, der unter anderem mit Bezug auf ihre *eigenen* Interessen begründet wird. Um diese dreht sich der vorliegende Artikel.

Ich werde argumentieren, dass es ein Erfordernis der Gerechtigkeit ist, Vereinbarkeit zwischen Erwerbsarbeit und Familienleben für alle Eltern zu ermöglichen und dass sich eine entsprechende staatliche Politik auch gegenüber denjenigen Gruppen rechtfertigen lässt, die kein besonderes Interesse an Vereinbarkeit haben – gegenüber Erwachsenen, die keine Kinder haben, und gegenüber Eltern, die ein ‚Ernährermodell' mit einer klaren Aufgabenteilung zwischen den Eltern bevorzugen, bei der ein Elternteil erwerbstätig ist und der andere sich um die Kinder kümmert. Die Grundlage für einen Anspruch auf Vereinbarkeit bilden zwei gewichtige Interessen von Eltern: Das Interesse am Zugang zur Erwerbstätigkeit und das Interesse an der Eltern-Kind-Beziehung. In der Begründung des letzteren beziehe ich mich auf die ‚familial relationship goods'-Theorie (im Folgenden als ‚Theorie der familiären Güter' bezeichnet) von Harry Brighouse und Adam Swift (2006, 2014).

Die Begründung von Vereinbarkeit als Gerechtigkeitsanspruch wird im folgenden Abschnitt entwickelt (1.). Anschließend wird die Frage diskutiert, ob eine staatliche Förderung von Vereinbarkeit gegenüber Erwachsenen ohne Kinder (2.) oder gegenüber Eltern, die das Ernährermodell vorziehen (3.), unfair ist. Im letzten Teil des Artikels wird die Förderung von Vereinbarkeit mit Blick auf die Geschlechterdimension betrachtet (4.).

1. Vereinbarkeit zwischen Erwerbsarbeit und Familienleben als Gerechtigkeitserfordernis

Die zentrale Behauptung, die ich in diesem Abschnitt begründen werde, ist die folgende: Aus Gerechtigkeitsgründen muss es allen Eltern ermöglicht werden, in einem bestimmten Ausmaß erwerbstätig zu sein und sich gleichzeitig auch in einem bestimmten Ausmaß ihren Kindern zu widmen.

Zunächst muss nun präzisiert werden, was Vereinbarkeit genau bedeutet. Eine erste mögliche Auffassung ist diejenige, dass Erwerbstätigkeit mit einer Familien*gründung* vereinbar sein muss. Dies könnte bereits mit einem kurzen Elternurlaub und einem daran anschließenden umfassenden Angebot für die familienexterne Betreuung von Kindern gesichert werden. Im Rahmen des vorliegenden Artikels geht es aber um mehr als nur um die Option zur Familiengründung, nämlich um die Möglichkeit, Kinder in einem bestimmten Ausmaß zuhause zu betreuen. Dies muss noch einmal präzisiert werden: In welchem Ausmaß muss eine Betreuung durch die Eltern ermöglicht werden, damit Vereinbarkeit als gesichert gilt? Bis zu welchem Alter der Kinder gilt dies? Die Antworten auf diese Fragen ergeben sich zumindest teilweise aus den Argumenten, die für einen Anspruch von Eltern auf Vereinbarkeit angeführt werden können. Deshalb werde ich zunächst diese Argumente diskutieren und zum Schluss der jeweiligen Abschnitte auf diese Fragen zurückkommen.

Die Begründung eines Anspruchs auf Vereinbarkeit hat zwei Teile: Erstens muss gezeigt werden, dass Eltern (mit gewissen Qualifikationen) einen auf Gerechtigkeitsüberlegungen gründenden Anspruch auf Zugang zur Erwerbstätigkeit haben. Zweitens muss überzeugend dargelegt werden, dass Eltern einen Anspruch darauf haben, ihre Kinder (in einem gewissen Ausmaß) selber zu betreuen.

1.1 Die Bedeutung der Erwerbstätigkeit

Ich beginne mit der Frage, ob ein Anspruch auf Zugang zur Erwerbstätigkeit für Eltern begründet werden kann. Meines Erachtens ist dies der Fall. Ein eingeschränkter Zugang zur Erwerbstätigkeit aufgrund der Betreuung von Kindern, wie er in Gesellschaften mit mangelnder Vereinbarkeit besteht, benachteiligt eine bestimmte Personengruppe – nämlich diejenigen, die Betreuungsaufgaben für Kinder übernehmen – in einer Weise, die aus Gerechtigkeitssicht inakzeptabel ist.

Der Zugang zur Erwerbstätigkeit ist aus zwei Gründen wichtig: *Erstens* bildet die Erwerbstätigkeit ein wichtiges Mittel, um sich materiell abzusichern. Nicht oder nur geringfügig erwerbstätig zu sein, stellt ein erhebliches Armutsrisiko dar. Eine staatliche Politik, die zur Konsequenz hat, dass bestimmte Gruppen von Personen keinen ausreichenden Zugang zur Erwerbstätigkeit haben, ist deshalb aus Gerechtigkeitssicht defizitär. Dies gilt zumindest dann, wenn der mangelnde Zugang zur Erwerbsarbeit aus einer Tätigkeit resultiert, auf deren Ausführung ein Anspruch besteht (siehe 1.2). Um den Zugang zur Erwerbstätigkeit zu sichern, ist es notwendig, Vereinbarkeit zwischen Erwerbstätigkeit und Familienleben zu ermöglichen.

Eine empirische Untersuchung zur Bedeutung der Erwerbstätigkeit mit Blick auf die materielle Sicherung ist im Rahmen dieses Artikels nicht möglich. Einige Zahlen, die einen Hinweis auf die Relevanz der Erwerbstätigkeit geben, lassen sich jedoch nennen: In Deutschland waren 2014 24,3 % der Nichterwerbstätigen, jedoch nur 8,6 % der Erwerbstätigen armutsgefährdet.[6] Ein Fünftel der Personen, die 2012 in der

6 Statistisches Bundesamt (Deutschland), „Relatives Armutsrisiko unverändert bei 16,1%“ www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2014/10/PD14_374_634.html (letzter Zugriff: 9.10.2015).

Schweiz staatliche Transferleistungen als Haupteinkommen angaben, erreichten das soziale Existenzminimum (definiert als das für ein gesellschaftlich integriertes Leben notwendige Minimum an Gütern) nicht. Von denjenigen, die als Haupteinkommen eine Erwerbstätigkeit angaben, traf dies hingegen auf weniger als jeden 20. zu.[7] Besonders wichtig ist das Argument der materiellen Absicherung mit Blick auf alleinerziehende Eltern, die überwiegend Frauen sind. In Österreich waren beispielsweise 2014 50 % der Einelternhaushalte ohne Erwerbstätigkeit armutsgefährdet, im Vergleich zu 23 % der Einelternhaushalte mit Erwerbstätigkeit.[8]

Neben den kurzfristigen Effekten der Nichterwerbstätigkeit auf die materielle Sicherung sind zudem auch langfristige Effekte zu beachten, die anhalten, nachdem wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wurde. Eine deutsche Studie aus dem Jahr 2010 kam zum Schluss, dass „Abweichungen von der Normalerwerbsbiografie in Form verschiedener Erwerbsunterbrechungen nicht nur kurz- und mittelfristig, sondern auch langfristig negative finanzielle Auswirkungen haben“ (Strauß und Ebert 2010, 227). Eine österreichische Studie aus dem Jahr 2003 schätzte den kumulierten Verdienstverlust von nichterwerbstätigen Müttern mit zwei Kindern, deren jüngstes Kind zwischen 7 und 10 Jahre alt war, im Vergleich zu einer kinderlosen Frau auf 137.400 Euro (Lutz 2003, 776). Wer keinen Zugang zur Erwerbstätigkeit hat, ist nicht nur kurzfristig besonders ar-

7 Bundesamt für Statistik (Schweiz), „Lebensstandard, soziale Situation und Armut“ www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/03/blank/key/07/01.html (letzter Zugriff: 9.10.2015).

8 Statistik Austria, „Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung“, www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-statistik/armutsgefaehrdung/index.html (letzter Zugriff: 15.10.2015).

mutsgefährdet, sondern muss auch mittel- bis langfristig unter Umständen erhebliche finanzielle Nachteile in Kauf nehmen.

Zweitens bildet Erwerbstätigkeit ein wichtiges Mittel, um eine einseitige Abhängigkeit in der Partnerschaft zu vermeiden. Feministische Philosophinnen haben seit langem darauf hingewiesen, dass nicht oder nur geringfügig erwerbstätige Frauen durch ihre ökonomische Abhängigkeit in Beziehungen besonders verletzlich gemacht werden (Okin 1989, 137f.; Fraser 1994, 597). Für ökonomisch von ihrem Partner abhängige Personen wird ein Verlassen der Beziehung unter Umständen sehr schwierig. „The division of labor within marriage (…) makes wives far more likely than husbands to be exploited both within the marital relationship and the world of work outside the home" (Okin 1989, 138). Wenn die Beziehung endet, kann dies zudem mit einem erheblichen Verlust an materiellem Wohlergehen verbunden sein. Dieses Problem der aus ökonomischer Abhängigkeit resultierenden Verletzlichkeit würde zumindest in Teilen auch dann weiterbestehen, wenn sich die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung auflösen würde – mit dem Unterschied, dass dann auch Männer vermehrt davon betroffen wären. Besteht keine Vereinbarkeit zwischen Erwerbs- und Familienarbeit, dann wird faktisch eine Arbeitsteilung zwischen Eltern notwendig gemacht, die einen Elternteil vom anderen ökonomisch abhängig macht. Dies ist eine Form von Ungerechtigkeit gegenüber denjenigen Personen, die Familienarbeit leisten, da diese in Gefahr gebracht werden, ihre eigenen Interessen aufgrund ökonomischer Abhängigkeit von ihren Partnerinnen oder Partnern nicht mehr adäquat sichern zu können.

Zwar könnte die Verletzlichkeit der in der Sorgearbeit für Kinder tätigen Eltern nicht nur durch eine Förderung der Vereinbarkeit, sondern beispielsweise auch durch höhere Unterhaltsansprüche nach einer allfälligen Trennung reduziert wer-

den (Okin 1989, 183). Aber eine eigene Erwerbstätigkeit erlaubt eine direktere Kontrolle über die eigene materielle Sicherung, als Unterhaltszahlungen es erlauben würden, weil letztere von der Erwerbstätigkeit des Ex-Partners oder der Ex-Partnerin abhängig sind.

Daneben gibt es noch zwei weitere Argumente für einen Anspruch auf Zugang zur Erwerbstätigkeit, die nicht auf alle Formen der Erwerbstätigkeit gleichermaßen zutreffen und deshalb hier nur ergänzend angebracht werden. *Erstens* stellt die Erwerbstätigkeit für viele Menschen – wenn auch nicht für alle – auch eine Form der Selbstverwirklichung dar. Wo Vereinbarkeit nicht gesichert ist, sehen sich Personen, die Familienarbeit für kleine Kinder leisten, oft auf diese Rolle beschränkt. Die Erwerbstätigkeit kann eine wertvolle Ergänzung zum Familienleben bilden und erlaubt es Menschen, unterschiedliche Rollen auszuüben. *Zweitens* sind bestimmte berufliche Tätigkeiten mit besonderem gesellschaftlichen Einfluss und Status verbunden (vgl. Williams 2000, 43). Mangelnde Vereinbarkeit zwischen Familien- und Erwerbsarbeit führt dazu, dass Personen, die in der Familienarbeit engagiert sind, vom Zugang zu diesen besonders einflussreichen und angesehenen Tätigkeiten ausgeschlossen werden.

Die zentrale Bedeutung der Erwerbstätigkeit kann nun natürlich selbst als ein Gerechtigkeitsdefizit aufgefasst werden, und es ist sicher eine Welt denkbar, in der die Erwerbstätigkeit eine weniger bedeutende Rolle spielt. Die Bedeutung der Erwerbsarbeit für die materielle Absicherung würde beispielsweise reduziert, wenn es ein existenzsicherndes bedingungsloses Grundeinkommen für alle gäbe. Ich beziehe hier keine Stellung zu den entsprechenden Forderungen. Meine Annahme ist, dass sich auf absehbare Zeit wenig an der Bedeutung der Erwerbsarbeit ändern wird und die Aussichten, dass eine sozialstaatliche

Absicherung für Nichterwerbstätige geschaffen wird, die eine ähnlichen Beitrag zur materiellen Sicherung leistet wie die Erwerbstätigkeit, gering sind. Die Argumentation für Vereinbarkeit als Gerechtigkeitsanspruch erfolgt vor dem Hintergrund dieser Annahme.

Was lässt sich nun zu den Bedingungen sagen, die bezüglich des Zugangs zur Erwerbsarbeit erfüllt sein müssen? Da der Anspruch auf Zugang zur Erwerbstätigkeit über die Bedeutung derselben für die materielle Sicherung begründet wurde, ergibt sich, dass Eltern die Option auf eine Erwerbstätigkeit haben sollten, die einen wesentlichen Beitrag zu ihrer materiellen Sicherung leistet. Das bedeutet, dass ein Zugang zu kleinen Teilzeitstellen nicht ausreichend ist. Zudem wurde argumentiert, dass eine Bedrohung für die materielle Sicherung nicht nur aus dem Einkommensverlust während einer zeitlich begrenzten Familienphase, sondern aus längerfristigen Effekten der Nichterwerbstätigkeit resultiert. Ein Ziel der Vereinbarkeitspolitik sollte daher die Verminderung dieses Problems sein.[9] Weiter verlangt der Anspruch auf Zugang zur Erwerbstätigkeit, dass Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

1.2 Anspruch auf die Betreuung eigener Kinder

Um Vereinbarkeit als Gerechtigkeitserfordernis auszuweisen, muss man nun zweitens geltend machen, dass Eltern (und zwar *alle* Eltern) einen Anspruch darauf haben, ihre Kinder – jedenfalls in einem bestimmten Ausmaß – selber zu betreuen, statt die

9 Eine Möglichkeit, dies zu erreichen, könnte zum einen darin bestehen, längere Unterbrüche der Erwerbstätigkeit möglichst unnötig zu machen. Gleichzeitig könnte auch versucht werden, die Offenheit des Arbeitsmarkts für Personen, die längere Zeit nicht erwerbstätig waren, zu verbessern und nichtlineare Berufslaufbahnen zu fördern.

Familienarbeit größtenteils an Dritte auszulagern.[10] Ein Argument hierfür lässt sich aus der Theorie der familiären Güter, die Harry Brighouse und Adam Swift vertreten, entwickeln (2006; 2014, Kapitel 3 und 4). Dieser Theorie zufolge haben Eltern ein Interesse an der Eltern-Kind-Beziehung, in der bestimmte spezielle Güter realisiert werden. Brighouse und Swift entwickeln ihre Argumentation, um Rechte von Eltern im Umgang mit ihren Kindern zu begründen. Im Rahmen dieses Beitrags beziehe ich mich auf ihre Theorie, um einen Anspruch auf die Schaffung von gesellschaftlichen Voraussetzungen zu begründen, die nötig sind, um die entsprechenden Beziehungsgüter realisieren zu können.

Brighouse und Swift identifizieren einige spezielle Eigenschaften der Eltern-Kind-Beziehung, die diese von anderen Beziehungen unterscheiden und die ein besonderes Interesse der Eltern an einer solchen Beziehung begründen (2014, 88–92). Dieses Interesse wiederum bildet die Basis von nichtderivativen Rechten – das heißt, die Rechte von Eltern mit Bezug auf Elternschaft sind nicht *vollständig* durch die Interessen ihrer Kinder begründet (Brighouse und Swift 2014, 87).[11]

Die spezielle Eigenschaft der Eltern-Kind-Beziehung, die für die Begründung des Interesses von Erwachsenen an derselben zentral ist, ist die Rolle der Eltern als ‚Treuhänder' (engl. fiduciaries) ihrer Kinder: Eltern sind in einer besonderen Weise für das Wohlergehen und für die gesunde Entwicklung ihrer Kinder

10 Ein weiteres Gerechtigkeitsproblem im Zusammenhang mit der Auslagerung von Betreuungsarbeit liegt darin, dass diese oft unter schlechten Bedingungen von sozioökonomisch benachteiligten Frauen ausgeführt wird, die ihrerseits zu wenig Zeit für die Betreuung ihrer eigenen Kinder haben (vgl. Tronto 2002, 40; zu transnationalen Aspekten Jaggar 2014).

11 Selbstverständlich spielen die Interessen von Kindern aber eine zentrale Rolle in der Begründung von elterlichen Rechten und Pflichten (Brighouse und Swift 2014, 67–76).

verantwortlich (Brighouse und Swift, 94). Die Eltern-Kind-Beziehung unterscheidet sich von anderen Beziehungen dadurch, dass in ihr ein großes Machtgefälle besteht. Zudem ist sie durch eine besondere Form der Intimität charakterisiert, die durch die spontane Weise, in der Kinder ihre Emotionen zeigen, zustande kommt. Eltern kommt die Rolle zu, die Interessen ihrer Kinder (manchmal auch gegen deren Willen) zu sichern und sie in der Entwicklung ihrer Autonomie zu fördern. In der Wahrnehmung dieser Rolle liegt ein besonderer Wert:

> Parents have an interest in being in a relationship of this sort. They have a non-fiduciary interest in playing this fiduciary role. The role enables them to exercise and develop capacities the development and exercise of which are, for many (though not, certainly, for all) crucial for their living fully flourishing lives. (Brighouse und Swift, 95)

Man mag sich fragen, wie aus dem besonderen Interesse an Elternschaft ein *Anspruch* auf Unterstützung bei der Erfüllung dieses Interesses abgeleitet werden kann. Es scheint eine argumentative Lücke zwischen dem Ausweisen des Interesses und dem Feststellen eines Anspruchs auf Erfüllung des Interesses zu bestehen, denn es gibt starke Interessen, die dennoch nicht erfüllt werden müssen. Ein Grund dafür liegt darin, dass nur begrenzte Ressourcen vorhanden sind. Zudem können Interessen anderer Personen der Erfüllung eines Interesses entgegenstehen. Aus diesem Grund ist die Behauptung, dass ein Anspruch darauf besteht, eine Eltern-Kind-Beziehung pflegen zu können, nicht als All-things-considered-Urteil zu verstehen (Brighouse und Swift, 53). Das heißt, es wird die Möglichkeit offengelassen, dass andere Erwägungen das Interesse an Elternschaft überwiegen. (Einige solcher Erwägungen werden bei der Diskussion der Einwände unter 2. und 3. angesprochen.)

Wie kann nun die Theorie der familiären Güter für die Begründung eines Anspruchs auf Vereinbarkeit eingesetzt werden? Die Pflege der Eltern-Kind-Beziehung benötigt Zeit. Wo nicht genügend Zeit zur Verfügung steht, weil diese für Erwerbstätigkeit verwendet werden muss, kann das Gut der Eltern-Kind-Beziehung nur defizitär realisiert werden. Dies verletzt die Interessen von Eltern *und* Kindern. Eltern müssen regelmäßig mit ihren Kindern interagieren können, um eine entsprechende Beziehung erhalten und entwickeln zu können. Dazu gehört auch eine regelmäßige Teilnahme am Alltag des Kindes (Brighouse und Swift, 72).

Es ist zunächst einfacher zu bestimmen, welche Formen der Erwerbstätigkeit *nicht* mit einer adäquaten Pflege der Eltern-Kind-Beziehung vereinbar sind: Dazu gehören sicher regelmäßige Überstunden, eine ständige Verfügbarkeit für den Arbeitgeber oder das Fehlen eines Elternurlaubs. Was lässt sich darüber hinaus bezüglich des Ausmaßes, in dem es Eltern möglich gemacht werden sollte, ihre Kinder zu betreuen, ableiten? Es ist plausibel, dass je mehr Zeit zur Verfügung stehen muss, je jünger das Kind ist: Nicht nur brauchen Babys und Kleinkinder eine besonders intensive Betreuung, damit ihre physischen Grundbedürfnisse erfüllt werden können. Die Baby- und Kleinkindphase ist auch die Zeit, in der die Grundlage für die Eltern-Kind-Beziehung gelegt wird und in der sich Kinder besonders rasch entwickeln (vgl. Brighouse und Swift 2014, 59). Dementsprechend muss in dieser Phase besonders viel Zeit von den Eltern investiert werden, damit sich die Eltern-Kind-Beziehung gut entwickeln kann. Die Theorie der familiären Güter bietet damit eine Begründung für einen Elternurlaub für beide Eltern.[12]

12 Die Argumentation kann zudem dabei helfen, eine Politik zu rechtfertigen, die beiden Elternteilen einen Urlaub zugesteht, der nicht auf den

Die Begründung über die Eltern-Kind-Beziehung erlaubt es zudem zu argumentieren, dass Eltern auch *nach* der Babyphase einen Anspruch darauf haben, an der Sorgearbeit für ihre Kinder in einem wesentlichen Maß beteiligt zu sein. In den deutschsprachigen Ländern liegt die Arbeitszeit für Vollzeiterwerbstätige heute bei 38 bis 42 Stunden. Ein typischer 8-Stunden-Arbeitstag lässt zwar morgens und abends etwas Zeit für die Kinderbetreuung, aber nicht viel. Bereits eine Arbeitszeitreduktion von einigen Stunden pro Woche könnte diesbezüglich einen großen Unterschied machen. Eine naheliegende Forderung ist deshalb diejenige nach Teilzeitarbeit für Eltern: Eltern sollten zumindest während einiger Jahre ihre Arbeitszeit reduzieren können, um sich vermehrt der Familienarbeit zu widmen (vgl. Okin 1989, 176–178; ähnlich auch Williams 2000, 54).

Eine weitergehende Reform wäre eine generelle Arbeitszeitreduktion für *alle* Erwerbstätigen: Die heute bestehende Norm der 38-, 40- oder 42-Stunden-Woche würde so gebrochen und nicht nur um eine Teilzeitoption für Eltern ergänzt (Williams 2000, 24; Fraser 1994; 612). Ein entsprechendes Modell wurde von Nancy Fraser unter dem Titel ‚Universal Caregiver Model' vorgeschlagen (Fraser 1994, 612; siehe auch Gornick und Meyers 2008, 321–327). Der Vorteil für die Sicherung von Vereinbarkeit läge darin, dass Eltern in diesem System einen

anderen Elternteil übertragbar ist. Die für Väter reservierten ‚daddy quotas' beim Elternurlaub, die in einigen Ländern eingeführt wurden, werden kontrovers diskutiert. Selbst Anhängerinnen der Maßnahme sind besorgt, dass sie die individuelle Freiheit der Eltern, den Elternurlaub nach Belieben aufzuteilen, einschränkt (vgl. Gheaus und Robeyns 2011, 185). Wenn jedoch die Pflege der Eltern-Kind-Beziehung eine der Grundlagen für den Elternurlaub ist, ergibt es Sinn, dass dieser zumindest teilweise für Eltern als Individuen und nicht für Elternpaare angeboten wird. (Zusätzlich sind hier auch Erwägungen der Geschlechtergerechtigkeit und Interessen von Kindern relevant, vgl. Barclay 2013.)

geringeren Bedarf nach speziell auf sie zugeschnittenen Teilzeitoptionen hätten, was einer Arbeitsmarktsegregation und einer Diskriminierung nach dem Kriterium der Elternschaft entgegenwirken würde. Eine generelle Arbeitszeitreduktion wirft aber natürlich viele Fragen bezüglich ihrer Finanzier- und Realisierbarkeit auf. Ein zentraler Punkt in diesem Zusammenhang ist, ob das bestehende Lohnniveau und der damit ermöglichte Lebensstandard bei einer kürzeren Arbeitszeit gehalten werden könnten. An dieser Stelle kann deshalb nur darauf hingewiesen werden, dass eine Arbeitsverkürzung zumindest mit Blick auf das Ziel der Vereinbarkeit eine wünschenswerte Reform darstellen würde.

Aus der Argumentation über die Pflege der Eltern-Kind-Beziehung folgt nicht, dass eine Vollzeitbetreuung von Kindern durch ihre Eltern gefordert ist oder dass familienexterne Betreuung unerwünscht ist: Sofern die Eltern-Kind-Beziehung adäquat gepflegt werden kann, stellt es kein Problem dar, wenn auch andere Personen in die Betreuung involviert sind (letzteres könnte zudem auch im Interesse von Kindern liegen, vgl. Gheaus 2011). Zum Erreichen des Vereinbarkeitsziels sind familienexterne Betreuungsangebote für Kinder in jedem Fall notwendig: Wenn beide Elternteile Erwerbs- und Familienarbeit miteinander kombinieren, wird es oft allein aus logistischen Gründen notwendig sein, auch familienexterne Betreuung zu nutzen. Zudem wird auch eine familienfreundlichere Erwerbssphäre immer noch eine gewisse Mindestpräsenzzeit erfordern und so in den meisten Fällen eine ergänzende familienexterne Betreuung von Kindern notwendig machen. Entsprechend ergibt sich ein elterlicher Anspruch auf ein adäquates Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen.

Man mag sich an dieser Stelle fragen, ob die genannten Maßnahmen nicht vor allem gutverdienenden Eltern zugute-

kommen würden und die Situation gering verdienender oder arbeitsloser Eltern außer Acht lassen. Dies trifft auf einige der diskutierten Maßnahmen mehr zu als auf andere und hängt zudem von deren konkreten Ausgestaltung ab: Ein bezahlter Elternurlaub von einem Jahr ist beispielsweise grundsätzlich eine Maßnahme, die auch (oder gerade) für gering verdienende Eltern wichtig ist. Wird aber beispielsweise die Höhe des Elterngeldes an das zuvor erzielte Einkommen gekoppelt, profitieren Personen mit höherem Einkommen stärker davon als solche mit geringerem Einkommen.[13] Teilzeitarbeit und eine Verkürzung der Arbeitszeit verhalten sich ebenfalls nicht neutral zur Höhe des Einkommens: Für sozioökonomisch bessergestellte Personen ist Teilzeitarbeit aus finanzieller Sicht eher eine zugängliche Option. Umgekehrt könnte aber eine Förderung der Teilzeitarbeit es auch einigen sozioökonomisch benachteiligten Frauen ermöglichen, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen, die heute diese Option nicht haben. Allgemein gilt Folgendes: Die genannten Instrumente zur Ermöglichung von Vereinbarkeit können generelle Probleme sozioökonomischer Ungerechtigkeit nicht lösen. Es ist nicht auszuschließen, dass unter heutigen Bedingungen die generelle sozioökonomische Ungleichheit ein dringenderes Problem bildet als die mangelnde Vereinbarkeit und dass Maßnahmen, die benachteiligten Eltern helfen, zurzeit Vorrang vor einer generellen Förderung der Vereinbarkeit haben (sofern die entsprechenden Maßnahmen im Konflikt zueinander stehen). Sollte dies der Fall sein, dann stellt dies aber den grundsätzlichen Anspruch auf Vereinbarkeit nicht in Frage.

13 Bei der Koppelung des Elterngeldes an das Einkommen besteht ein Zielkonflikt zwischen den Anliegen der sozioökonomischen Gerechtigkeit und der Geschlechtergerechtigkeit: Ein höheres Elterngeld könnte Männer vermehrt motivieren, Elternurlaub zu beziehen, führt aber gleichzeitig zu einer Privilegierung Besserverdienender.

Vereinbarkeit als Gerechtigkeitsanspruch von Eltern aufzufassen könnte nun Einwände von zwei Seiten hervorrufen: erstens von Familien, die ein ‚Ernährermodell' (mit einem erwerbstätigen und einem sich ganz der Kindererziehung widmenden Elternteil) vorziehen, und zweitens von Erwachsenen ohne Kinder. Beide Gruppen haben kein persönliches Interesse an einer Förderung von Vereinbarkeit. Würde beispielsweise die Vollzeit-Arbeitszeit für alle Erwerbstätigen verkürzt, um Vereinbarkeit zu fördern, so wäre dies zwar vorteilhaft für erwerbstätige Eltern mit dem Wunsch, mehr Sorgearbeit für ihre Kinder leisten zu können, aber nicht für Personen ohne Betreuungsaufgaben und für Familien mit Ernährermodell. Elternurlaub und familienexterne Betreuung generieren zudem Kosten, die bei einer Vereinbarkeitspolitik auch teilweise von kinderlosen Erwachsenen und Familien mit Ernährermodell mitgetragen werden müssen.

2. Benachteiligung von Erwachsenen ohne Kinder?

Betrachten wir zunächst die Situation von *Erwachsenen ohne Kinder*. Werden diese durch eine staatliche Vereinbarkeitspolitik, die sie persönlich nicht benötigen, aber dennoch mittragen müssen, auf ungerechte Weise benachteiligt? Eine Ungerechtigkeit könnte hier in zweierlei Hinsicht vorliegen: *Erstens* könnte man geltend machen, dass es unfair ist, Erwachsenen ohne Kinder die Kosten einer Vereinbarkeitspolitik mitaufzuerlegen, weil diese Kosten auf die freie Entscheidung der Eltern, Kinder zu bekommen, zurückzuführen sind. *Zweitens* könnte man argumentieren, dass sich der Staat nicht in der gebotenen Weise neutral verhält, wenn er bestimmte Lebensentwürfe – wie die von Eltern – besonders unterstützt, andere hingegen nicht.

Zum ersten Argument: Viele Eltern entscheiden sich frei dafür, Kinder zu bekommen und aufzuziehen. Wenn man ein Prinzip für plausibel hält, demzufolge die Kosten von freiwilligen Entscheidungen mit Recht denjenigen auferlegt werden können, die diese Entscheidungen getroffen haben, dann erscheint es unfair, Erwachsene ohne Kinder mit den Kosten einer Vereinbarkeitspolitik zu belasten.

Ein entsprechendes Prinzip wird in der Literatur oft mit Bezug auf Ronald Dworkins Theorie des Ressourcenegalitarismus auf den Fall der Elternschaft angewandt (Casal und Williams 1995, 110; Clayton 2006, 69; Rakowski 1991, 153). Die Grundidee von Dworkins Theorie ist, dass die Verteilung der Ressourcen innerhalb einer Gesellschaft nicht durch Umstände, die außerhalb der Kontrolle von Personen liegen, beeinflusst werden darf, aber unterschiedliche Präferenzen und Ambitionen von Personen widerspiegeln soll (Dworkin 1981, 311). Es erscheint daher gemäß dieser Theorie unfair, wenn Eltern die Möglichkeit gegeben wird, durch ihre auf persönlichen Präferenzen beruhende Entscheidung, Kinder zu bekommen, zusätzliche Ressourcenansprüche an die Gesellschaft zu generieren.[14] Casal und Williams schreiben hierzu (1995, 110): „though potential parents should be allowed to decide whether or not to increase family size, an injustice exists if resources are redistributed from others to their offspring as a result of their reproductive decision".[15]

14 Bou-Habib (2013, 207–214) entwickelt allerdings ein Argument für eine gesellschaftliche Unterstützung von Eltern unter Bezugnahme auf Dworkins Idee einer hypothetischen Versicherung.

15 Dies ist als idealtheoretische Aussage zu verstehen. Casal und Williams machen deutlich, dass es aus verschiedenen Gründen dennoch insgesamt betrachtet angebracht sein könnte, Eltern zu unterstützen (1995, 113).

Eine erste mögliche Antwort auf diesen Einwand besteht darin, auf die Interessen von Kindern zu verweisen. Die Entscheidung, Kinder zu bekommen, mag den Eltern zugerechnet werden können – aber die Kosten dieser Entscheidung können diesen nicht auferlegt werden, ohne gleichzeitig die Interessen von Kindern zu gefährden: Wird Vereinbarkeit nicht ermöglicht, dann leiden entweder Eltern-Kind-Beziehungen, oder aber Eltern sind nicht oder nur in geringem Maße erwerbstätig, was das Familieneinkommen reduziert. Beides beeinträchtigt die Interessen von Kindern. Da offensichtlich ihre eigene Existenz außerhalb der Kontrolle von Kindern liegt, scheint es unfair, wenn ihre Interessen beeinträchtigt werden, indem Vereinbarkeit nicht gesichert wird. Diese Antwort gesteht aber zu, dass es zumindest *prima facie* unfair ist, wenn Erwachsene ohne Kinder die Kosten für eine Vereinbarkeitspolitik mittragen müssen – diese Unfairness wird bloß durch die gewichtigeren Interessen von Kindern überwogen (Casal und Williams 1995, 113).

Eine zweite Antwort lautet wie folgt: Das Prinzip der individuellen Verantwortung ist, sofern überhaupt plausibel, in seinem Anwendungsbereich beschränkt. Treffen Individuen Entscheidungen, die der Sicherung dessen dienen, worauf sie ohnehin einen Gerechtigkeitsanspruch haben, dann folgt daraus nicht, dass sie die entstehenden Kosten tragen müssen. Der Einwand der individuellen Verantwortung beruht auf der Annahme, dass die Entscheidung, Kinder zu bekommen, eine ist wie jede andere Entscheidung des persönlichen Lebensstils – aber gerade dies ist strittig. Die Theorie, wie sie Brighouse und Swift (2014) vertreten, verteidigt eine gegenteilige Annahme, nämlich dass das Interesse an Elternschaft ein besonderes Interesse darstellt und nicht eine bloße persönliche Präferenz. Diese Antwort zeigt nicht, dass ein Mittragen der Kosten von

Vereinbarkeit durch Erwachsene ohne Kinder notwendigerweise fair ist – aber sie macht deutlich, dass dies nicht *allein deshalb* unfair ist, weil sich Eltern frei dafür entschieden haben, Kinder zu bekommen. Vielmehr müsste auch die Annahme zurückgewiesen werden, dass das Interesse an der Elternrolle ein besonderes Interesse ist.

In diese Richtung zielt denn auch ein zweites mögliches Argument gegen die Förderung von Vereinbarkeit. Dieses bezieht sich auf die staatliche Neutralität. Der Vorwurf lautet, dass sich der Staat in einer unangemessenen Weise parteiisch verhält, wenn er bestimmte Lebensprojekte – beispielsweise Elternschaft – besonders unterstützt (Archard 2010, 98). Eltern-Kind Beziehungen mögen zwar besonders wertvoll sein. Erwachsene ohne Kinder verfolgen aber ebenfalls Projekte, die für das Gelingen ihres Lebens sehr wichtig sind (vgl. Taylor 2009, 555), und diese bekommen keine spezielle Unterstützung. Eine staatliche Vereinbarkeitspolitik scheint parteiisch, da sie die Erwerbssphäre auf eine Weise reguliert, die speziell auf Eltern zugeschnitten ist.

Dieser Einwand kann im Rahmen des vorliegenden Artikels nicht befriedigend behandelt werden. Hierzu wäre es nötig, sowohl eine Position hinsichtlich der Frage einzunehmen, inwiefern sich der Staat überhaupt neutral verhalten muss, wie auch dazu, was Neutralität im hier relevanten Kontext bedeutet. Allerdings sind zwei vorläufige Antworten möglich, die den Einwand entschärfen. *Erstens* wäre es ein Fehler, eine Situation, in der der Staat *nicht* in die Erwerbssphäre eingreift, um Vereinbarkeit zu ermöglichen, als neutral aufzufassen. Eine solche Situation könnte nämlich ebenfalls unter dem Neutralitätsgesichtspunkt kritisiert werden: Ohne staatliche Eingriffe in die Erwerbssphäre – so eine mögliche Position – werden Personen *ohne* Betreuungsaufgaben für Kinder auf eine ungerechte Wei-

se begünstigt und Vereinbarkeitsmaßnahmen würden diese Bevorzugung bloß abschwächen (vgl. Brake 2004, 310). Was als eine neutrale Politik gelten würde, ist keinesfalls offensichtlich und bedarf einer tiefer gehenden Analyse.

Zweitens könnten einige der Maßnahmen, die zur Förderung der Vereinbarkeit vorgeschlagen wurden, zusätzlich auch mit Blick auf das Interesse von Erwachsenen ohne Kinder an der Verfolgung von Projekten, die viel Zeit benötigen, gerechtfertigt werden. Eine generelle Arbeitszeitverkürzung, Teilzeitmodelle und eine größere Flexibilität in der Berufslaufbahn machen es auch für Erwachsene ohne Kinder leichter, neben der Erwerbstätigkeit weitere Projekte zu verfolgen, die für das Gelingen ihres Lebens zentral sind. Die Behauptung, dass das Interesse an der Elternrolle ein besonderes sei, schließt nicht aus, dass es auch weitere Interessen mit besonderem Status geben könnte, deren Verfolgung ebenfalls aus Gerechtigkeitsgründen mit dem Ausüben einer Erwerbstätigkeit kompatibel sein muss.

3. Benachteiligung von Familien mit Ernährermodell?

Eine weitere Gruppe von Personen, die nicht von der Ermöglichung von Vereinbarkeit profitieren, sind diejenigen Eltern, die das Ernährermodell vorziehen. Dabei handelt es sich um ein Familienmodell, bei dem ein Elternteil erwerbstätig ist und der andere sich um die Kinder kümmert. Heute sind dies meist heterosexuelle Paare mit einer traditionellen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung, ein entsprechendes Modell der Arbeitsteilung kann aber natürlich auch von homosexuellen Paaren oder von heterosexuellen Paaren mit ‚Rollentausch' (Vater leistet Sorgearbeit für Kinder, Mutter ist erwerbstätig) gewählt werden.

Die Interessen von Eltern, die das Ernährermodell vorziehen, stehen in Konflikt zur Förderung von Vereinbarkeit. Beispielsweise ist es für eine in Vollzeit erwerbstätige Mutter wenig vorteilhaft, wenn ihre in Teilzeit arbeitenden Kollegen gleiche Aufstiegschancen erhalten, da sich so die Konkurrenz bei Beförderungen verschärft (Alstott 2004, 147). Eltern, die das Ernährermodell wählen, haben ein Interesse daran, dass sich eine hohe Zeitpräsenz in der Erwerbsarbeit lohnt, was im Gegensatz zu einer Politik der Vereinbarkeit steht. Zudem könnten Anhänger des Ernährermodells ein Interesse an einer finanziellen Entschädigung der in der Familie geleisteten Sorgearbeit haben. Ist es ungerecht, wenn der Staat Vereinbarkeit fördert, das Ernährermodell aber nicht unterstützt?

Der Einwand, dass Eltern, die das Ernährermodell vorziehen, durch eine staatliche Vereinbarkeitspolitik benachteiligt werden, erscheint dann plausibel, wenn man davon ausgeht, dass grundsätzlich alle Eltern einen Anspruch auf Unterstützung besitzen und frei wählen dürfen, in welcher Form sie diese erhalten möchten. Hier habe ich jedoch argumentiert, dass ein Anspruch von Eltern auf eine bestimmte *Form* der staatlichen Unterstützung besteht, der sich daraus ableitet, dass diese eine adäquate Pflege der Eltern-Kind-Beziehung ermöglicht. Vor diesem Hintergrund ist es nicht unfair, wenn nicht alle Familienmodelle gleichermaßen unterstützt werden. Gleichzeitig schließt die hier vorgebrachte Argumentation aber natürlich die Möglichkeit nicht aus, dass auch eine Unterstützung des Ernährermodells (auf eine andere Weise, als dies mit Bezug auf die Förderung von Vereinbarkeit getan wurde) begründet werden könnte.

4. Die Dimension der Geschlechtergerechtigkeit

Die Forderung nach Vereinbarkeit zwischen Erwerbsarbeit und Familienleben wird, wie zu Beginn des Artikels erwähnt, oft im Zusammenhang mit Geschlechtergerechtigkeit gestellt. An der Verteilung der Familienarbeit zwischen den Geschlechtern hat sich in den letzten Jahrzehnten trotz zunehmender Erwerbstätigkeit der Frauen nur wenig geändert. 2012 waren in Deutschland sechs von zehn Müttern mit minderjährigen Kindern erwerbstätig, rund 70 % von ihnen in Teilzeit (Statistisches Bundesamt 2014, 18). Als Motiv für die Teilzeitarbeit gaben über 80 % dieser Frauen persönliche und familiäre Verpflichtungen an, unter den wenigen teilzeiterwerbstätigen Vätern (5,5 % aller erwerbstätigen Väter) nannten diesen Grund nur 25 % (Statistisches Bundesamt 2014, 19). 96 % der Mütter beziehen nach der Geburt eines Kindes Elterngeld, bei den Vätern liegt der Anteil knapp unter 30 % (Statistisches Bundesamt 2014, 23).

Die ungleiche Verteilung von Erwerbs- und Familienarbeit zwischen den Geschlechtern bildet ein Hindernis für die Chancengleichheit der Frauen in der Erwerbssphäre. Um dieses zu beseitigen, führt nichts an einer Vereinbarkeitspolitik vorbei, da eine vermehrte Übernahme von Familienarbeit durch Väter nur dann realistisch scheint, wenn diese die Erwerbstätigkeit nicht mehr so stark beeinträchtigt, wie sie es heute tut. Erwägungen der Geschlechtergerechtigkeit bilden deshalb ein zusätzliches Argument dafür, dass Vereinbarkeit für alle Eltern ermöglicht werden sollte.

Ein Problem der nichtidealen Theorie stellt sich allerdings bezüglich der Umsetzung: Werden beispielsweise als Teil einer Vereinbarkeitspolitik vermehrt Teilzeitangebote für Eltern geschaffen, dann ist aufgrund der geschlechterspezifischen Arbeitsteilung zu erwarten, dass diese in einer ersten Phase besonders stark von Frauen genutzt werden. Ein mit Blick auf Ge-

schlechtergerechtigkeit problematisches Szenario könnte sich dann entwickeln, wenn Vereinbarkeit zwar ermöglicht wird, aber nicht mit einer Verschiebung von Familienarbeit hin zu Männern einhergeht, weil diese die entsprechenden Angebote nicht nutzen (vgl. Case 2000, 1757–1759).

Um diesem Problem zu begegnen, können bei der Umsetzung von Vereinbarkeitsmaßnahmen besondere Anreize für Väter gesetzt werden, sich vermehrt in der Familienarbeit zu engagieren. Bei der Förderung von flexiblen Teilzeitmodellen und anderen Vereinbarkeitsmaßnahmen müsste speziell darauf geachtet werden, dass diese auch für Männer attraktiv sind (vgl. Gornick und Meyers 2008, 343). Eine Möglichkeit, dies sicherzustellen, besteht im Setzen von entsprechenden Anreizen wie beispielsweise durch ‚daddy quotas' beim Elternurlaub oder steuerliche Gutschriften für Eltern bei einer Teilzeiterwerbstätigkeit von Vätern.

5. Schlussfolgerungen

Ich habe in diesem Beitrag argumentiert, dass Vereinbarkeit zwischen Erwerbsarbeit und Familienleben für alle Eltern ein Erfordernis der Gerechtigkeit bildet. Eltern haben ein gewichtiges Interesse daran, die Eltern-Kind-Beziehung pflegen zu können und gleichzeitig den Zugang zur Erwerbstätigkeit nicht zu verlieren. Auf dieser Basis können staatliche Unterstützungsmaßnahmen für Eltern wie Elternurlaub, familienexterne Betreuung und eine familienfreundliche Reform der Erwerbssphäre mit einer Reduktion und Flexibilisierung der Arbeitszeit gerechtfertigt werden. Einwände gegen eine Ermöglichung von Vereinbarkeit, die sich auf die individuelle Verantwortung der Eltern und die staatliche Neutralität beziehen, können zurückgewiesen oder zumindest entschärft werden. Aufgrund der

Tatsache, dass es heute zumeist Frauen sind, die Familienarbeit leisten, muss aber darauf geachtet werden, dass eine Vereinbarkeitspolitik nicht das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit gefährdet.

Literatur

Alstott, Anne. 2004. *No Exit. What Parents Owe their Children and What Society Owes Parents*. New York: Oxford University Press.

Archard, David. 2010. *The Family: A Liberal Defence*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.

Barclay, Linda. 2013. „Liberal Daddy Quotas: Why Men Should Take Care of the Children, and How Liberals Can Get Them to Do It". *Hypatia* 28 1: 163–178.

Bou-Habib, Paul. 2013. „Parental Subsidies: The Argument from Insurance". *Politics, Philosophy & Economics* 12 2: 197–216.

Bou-Habib, Paul und Olsaretti, Serena. 2013. „Equality, Autonomy, and the Price of Parenting". *Journal of Social Philosophy* 44 4: 420–438.

Brake, Elizabeth. 2004. „Rawls and Feminism: What Should Feminists Make of Liberal Neutrality?". *Journal of Moral Philosophy* 1 3: 293–309.

Brighouse, Harry und Swift, Adam. 2006. „Parents' Rights and the Value of the Family". *Ethics* 117 1: 80–108.

Brighouse, Harry und Swift, Adam. 2014. *Family Values. The Ethics of Parent-Child Relationships*. Princeton: Princeton University Press.

Casal, Paula und Williams, Andrew. 1995. „Rights, Equality and Procreation". *Analyse und Kritik* 17 1: 93–116.

Case, Mary Anne. 2000. „How High the Apple Pie? A Few Troubling Questions about Where, Why, and How the Burden of Care for Children Should Be Shifted". *Chicago-Kent Law Review* 76: 1753–1786.

Clayton, Matthew. 2006. *Justice and Legitimacy in Upbringing*. Oxford: Oxford University Press.

Dworkin, Ronald. 1981. „What is Equality? Part 2: Equality of Resources“. *Philosophy & Public Affairs* 10 4: 283–345.

Engster, Daniel. 2010. „The Place of Parenting within a Liberal Theory of Justice: The Private Parenting Model, Parental Licenses, or Public Parenting Support?“. *Social Theory and Practice* 36 2: 233–262.

Engster, Daniel und Stensöta Olofsdotter, Helena. 2011. „Do Family Policy Regimes Matter for Children's Well-Being?“. *Social Politics: International Studies in Gender, State & Society* 18 1: 82–124.

Fraser, Nancy. 1994. „After the Family Wage: Gender Equity and the Welfare State“. *Political Theory* 22 4: 591–618.

Gheaus, Anca. 2011. „Arguments for Nonparental Care for Children“. *Social Theory and Practice* 37 3: 483–509.

Gheaus, Anca und Robeyns, Ingrid. 2011. „Equality-Promoting Parental Leave“. *Journal of Social Philosophy* 42 2: 173–191.

Gornick, Janet und Meyers, Marcia. 2008. „Creating Gender Egalitarian Societies: An Agenda for Reform“. *Politics & Society* 36 3: 313–349.

Jaggar, Alison M. 2014. „Transnational Cycles of Gendered Vulnerability: A Prologue to a Theory of Global Gender Justice“. In *Global Gender Justice*, Jaggar, Alison M. (Hrsg.), 18–40. Cambridge: Polity Press.

Lutz, Hedwig. 2003. „Verdienstentgang von Frauen mit Kindern“. *WIFO Monatsberichte* 76 10: 769–780.

Okin, Susan. 1989. *Justice, Gender, and the Family*. New York: Basic Books.

Olsaretti, Serena. 2013. „Children as Public Goods?“. *Philosophy & Public Affairs* 41 3: 226–258.

Rakowski, Eric. 1991. *Equal Justice*. Oxford: Clarendon Press.

Statistisches Bundesamt. 2014. *Auf dem Weg zur Gleichstellung. Bildung, Arbeit und Soziales: Unterschiede zwischen Männern und Frauen*. Wiesbaden.

Strauß, Susanne und Ebert, Andreas. 2010. „Langfristige Konsequenzen von Erwerbsunterbrechungen auf das Lebenseinkommen – bildungs- und geschlechtsspezifische Unterschiede“. *DRV Schriften* 55: 209–231.

Taylor, Robert. 2009. „Children as Projects and Persons: A Liberal Antinomy“. Social Theory and Practice 35 4: 555–576

Tronto, Joan C. 2002. „The Nanny Question in Feminism“. *Hypatia* 17 2: 34–51.

Williams, Joan. 2000. *Unbending Gender: Why Family and Work Conflict and What to do About it*. New York: Oxford University Press.